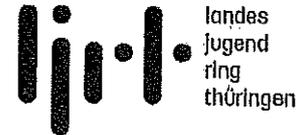


Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung
Postfach 90 04 55
99107 Erfurt



Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3601
zu Drs. 7/9426/9482

10. Mail 2024

Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtlicher Vorschriften
(Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 7/9426) -

und

Starkes Ehrenamt für Thüringen – Ehrenamtliches Engagement unterstützen, fördern und vereinfachen (Antrag der Fraktion der CDU - Drucksache 7/9482 -)

hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu den oben genannten Drucksachen Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich sind alle gesetzlichen, staatlichen und zivilgesellschaftlichen Aktivitäten und Maßnahmen, die auf eine Stärkung und Förderung ehrenamtlichen Engagements abzielen, sinnstiftend und zu unterstützen.

Insofern sind die vorliegenden Initiativen der Fraktion der CDU dem Grunde nach begrüßenswert. Leider sind diese zum Ende der Legislaturperiode des Thüringer Landtages eingebracht, so dass diese – im Kontext aus den Erfahrungen parlamentarischer Abläufe – in dieser nicht mehr verabschiedet werden. Auf Grund der Diskontinuität wird es erforderlich sein, diese Initiativen gleich zu Beginn der neuen Legislaturperiode des Thüringer Landtages erneut zu ergreifen.

Allein dieser Zeitpunkt würde nicht nur der Bedeutung des Ehrenamtes stärker Rechnung tragen, sondern auch der zu diesem Thema sehr weitgehenden

Regelungsbedarfe und damit zusammenhängender tiefergehender Diskussionen genügend Raum und Zeit einräumen.

Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf wird – unter Bezug auf Vorangestelltes – kurz ausgeführt:

Der Gesetzentwurf versucht in seiner Begriffsbestimmung (§ 2 Absatz 1) eine breite Auslegung, die dem Grunde nach zu unterstützen ist. Diese erfährt jedoch in § 4 Abs. 2 Nr. 1 allein durch eine Aufzählung von Bereichen eine (ungewollte) Einschränkung. In dieser fehlen u.a. Jugend, Soziales, Senioren. Auch fortführend in Nr. 2 werden Lizenzen, wie zum Beispiel Trainer- und Übungsleiter (unter Bezugnahme auf § 7 des Entwurfes) ausgewiesen. Sofern es dem Grunde nach um die Übernahme kostenpflichtiger Zertifizierungen geht, sollte dieses benannt und nicht der Bezug auf Lizenzen hergestellt werden. Sofern es jedoch um eine Priorisierung des Sportes an dieser Stelle geht, sollte dies auch durch die Einreichenden in der Begründung stärker ausgeführt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf weist Fördervolumina aus, die dem Grunde nach zu begrüßen sind. Hinzu kommen einzelne Regelungen durch Änderungen/Ergänzungen weiterer Gesetze (u.a. Artikel 4 und Artikel 6 des Entwurfes). Diese Regelungen sind mit- und untereinander zu würdigen. Dies auch insofern, da u.a. mit Artikel 6 für den Landessportbund als auch für die LIGA der freien Wohlfahrtspflege eine Erhöhung der Anteile der Spieleinsätze (Thüringer Glücksspielgesetz) vorgesehen ist. Diese wird mit „jeweils zugunsten der Unterstützung von zusätzlichen Maßnahmen und Projekten des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts“ begründet. Da beide Organisationen Fördermittel aus der Thüringer Ehrenamtsstiftung erhalten ist zu klären, ob a) dies haushaltsrechtlich möglich ist (Gefahr einer möglichen Doppelförderung) und b) welche Auswirkungen dies auf die Förderpolitik der Thüringer Ehrenamtsstiftung hat.

Sinn und Zweck des § 3 erschließen sich nicht (Kommunale Leistungsfähigkeit berücksichtigen). Dies gilt auch für die vorgesehene Änderung des Thüringer Bürgerbeauftragtengesetzes; hier insbesondere zur Thüringer Ehrenamtsstiftung.

Die Thüringer Ehrenamtskarte soll gemäß § 11 gestärkt werden. Für den Bereich Jugend gibt es die Jugendleiterkarte, verbunden mit einer qualifizierten Aus- und Fortbildung. Diese findet im Gesetzentwurf an keiner Stelle Erwähnung. Denkbar wäre eine (finanzielle) Einordnung in das Landesprogramm (sowohl für Bildung als auch zur Übernahme von Vergünstigungen/Ermäßigungen in Anlehnung an § 11 Absatz 2-E).

Aus der Gesamtbetrachtung des Gesetzentwurfes ist erkennbar, dass eine weitergehende und tiefergreifende Diskussion vonnöten ist, um ausgleichend allen Bereichen hinsichtlich ihrer eigenen erkannten und thematisierten Regelungsbedarfe Rechnung tragen zu können.

Der vorliegende Entschließungsantrag greift einige wichtige Aspekte auf, insbesondere zum Steuerrecht. Auch dieser müsste jedoch ergänzt oder abgeändert; zumindest breiter diskutiert werden. So stellt sich für uns die Frage, warum eine Steuerbefreiung für Sachleistungen an eine Ehrenamtskarte gebunden sein soll? Warum nicht hier eine breitere Auslegung? ...

Darüber hinaus sollte ehrenamtliches Engagement

- Im Zusammenhang mit Ausbildung und Studium hinsichtlich Wartezeiten, ECTS-Punkten und Pflichtpraktika eine Anrechnung erfahren.
- Mit Nachweis mehrjähriger Tätigkeit eine Anrechnung auf die Vergabe von Rentenpunkten erfahren.

Ebenso sollte das Deutschlandticket im Rahmen der Reiskostenabrechnung aus zuwendungsrechtlicher Perspektive Anerkennung finden, um auch im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements Anreize für ökologische Nachhaltigkeit zu setzen.

Für einen breiter angelegten Diskussionsprozess stehen wir gern ab Beginn der neuen Legislaturperiode zur Verfügung. Wir hoffen, dass bei erneuter Einbringung eines durchaus gewollten und zu unterstützenden Gesetzentwurfes Änderungen aus diesem Verfahren bereits zu erkennen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag des Vorstandes

Landesgeschäftsführer